



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

## **Durchführungsbestimmungen für den FLVW-Pokal der Frauen 2018-2019 auf Verbandsebene**

### **I. Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften des FLVW, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen und sich über den Kreispokal qualifiziert haben (Ausnahme siehe Ziffer 2). Spielgemeinschaften sind teilnahmeberechtigt. Bei den Spielen der ersten und zweiten Runde hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht. Die Austragungsorte der Halbfinal- und Endspiele werden vom VFA festgelegt.
2. Vereine der Frauen-Regionalliga sowie Absteiger der 2. Frauen-Bundesliga sind automatisch qualifiziert und müssen somit nicht mehr am Kreispokal teilnehmen. Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des abgelaufenen Spieljahres.
3. Endet ein Verbandspokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58 Abs. 2 SpO/WDFV).
4. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 3 Spielerinnen ausgetauscht werden.
5. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres dem Pokalspielleiter Klaus Overwien bis spätestens 10.06.2019 zukommen zu lassen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass später eingehende Meldungen der Kreise nicht mehr berücksichtigt werden können.
6. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung zu einem früheren Termin austragen.
7. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.

### **II. Prämien**

Der unterlegende Finalist erhält 500,00 Euro (netto) und der Sieger des Finales erhält 1.000,00 Euro (netto).

### **III. Gültigkeit**

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW einen Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt.

### **IV. Sonstiges**

Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.